

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung des Zweckverbandes Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.09.2019 geändert. Die Satzungsänderung wurde mit Schreiben des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 02.10.2019 entsprechend § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) zur Kenntnis genommen.

Die nachstehende Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Auf der Grundlage der Regelung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat die Verbandsversammlung des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees in seiner Sitzung vom 18.09.2019 folgende Änderung der Zweckverbandssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 18 erhält folgende Fassung:

§ 18

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den Amtsblättern der Städte Kalkar und Rees veröffentlicht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen (Einladungen, Veröffentlichung der Tagesordnung usw.) werden in den im Verbandsgebiet erscheinenden Bezirksausgaben der Rheinischen Post und der Neuen Rhein Zeitung veröffentlicht.
- (3) Als Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag derjenigen Zeitung, bzw. desjenigen Amtsblatts, die die Bekanntmachung zuletzt wiedergibt.
- (4) Ist die Veröffentlichung von Bekanntmachungen in einer der Amtsblätter bzw. Zeitungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden die Bekanntmachungen durch Aushang im Rathaus der Stadt Kalkar und im Rathaus der Stadt Rees, vollzogen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Christoph Gerwers
Verbandsvorsteher

Rees, den 20.09.2019

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) und der Gemeindeverordnung (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss zur Änderung der Zweckverbandssatzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Spreen

Kleve, den 02.10.2019